

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	20.09.2018

**Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Parksituation in der Gellertstraße 37 (Az.: 02-1600-137/17)
hier: Beschluss der Bezirksvertretung Nippes vom 07.12.2017, TOP 2.2
(Vorlagen-Nr. 3268/2017)**

Beschluss:

„Die Bezirksvertretung Nippes dankt der Petentin für ihre Eingabe und bittet die Verwaltung, eine Erneuerung der Markierung vorzunehmen und bittet um Prüfung, ob die Einfahrt durch Fahrradnadeln gesichert werden kann.“

Mitteilung der Verwaltung:

Die Anordnung von Grenzmarkierungen (Verkehrszeichen 299 Straßenverkehrsordnung) ist gemäß § 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln in Verbindung mit § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

Eine Überprüfung der Örtlichkeit hat ergeben, dass die Zufahrt zu den Stellplätzen Gellertstraße 37 gut erkennbar ist. Nach § 12 Absatz 3 Nummer 3 Straßenverkehrsordnung ist das Parken vor Grundstücksein- und -ausfahrten unzulässig. Somit ist eine gesetzliche Regelung vorhanden, die bei Beachtung der Vorschriften eine ungehinderte Zufahrt zu den vg. Stellplätzen gewährleistet.

Nach aktueller Rechtsauffassung sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur noch dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Ein solch zwingendes Erfordernis ist vorliegend nicht gegeben. Die Verkehrssituation ist eindeutig und vergleichbar mit den benachbarten Zufahrten und Garagen. Fahrzeugführende, die hier behindernd parken, tun dies verbotswidrig und müssen verwarnt werden.

Der Antrag zur Schaffung von Fahrradabstellanlagen zur Absicherung der Zufahrt wurde in das Arbeitsprogramm aufgenommen. Da es stadtweit jedoch eine große Anzahl solcher Anträge durch Bürgerinnen und Bürgern sowie Politik gibt, steht die Vorortprüfung bezüglich Bedarf nach Fahrradparken und Umsetzungsmöglichkeit noch aus.